

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht  
- Schule von acht bis eins- Primarbereich -  
in der Stadt Ibbenbüren vom 27. Dezember 2018 \*)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV RW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834), ), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223) und des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009 (BGBl I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl I S. 3214) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 26. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich (Grundschule) wird durch die Stadt Ibbenbüren gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben.
- (2) Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ angemeldet haben. Die Satzung gilt auch für die Ferienbetreuung im Rahmen dieses Angebots.
- (3) In den Betreuungsgruppen „Schule von acht bis eins“ ist grundsätzlich kein gemeinsames Mittagessen vorgesehen. Wird in der Schule parallel das Förder- und Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule“ angeboten und damit auch ein gemeinsames Mittagessen, besteht auch für Schülerinnen und Schüler des Angebots „Schule von acht bis eins“ die Möglichkeit hieran teilzunehmen.  
Das angebotene Mittagessen ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Rat der Stadt Ibbenbüren. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.

**§ 2 Schule von acht bis eins**

- (1) Der Rat der Stadt Ibbenbüren bestimmt über die Einrichtung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“.  
Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.  
In den Grundschulen der Stadt Ibbenbüren besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Schule von acht bis eins“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006 (Abl. NRW S. 29), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2018 (Abl. NRW 3/18 S. 37) in der jeweils gültigen Fassung betreut zu werden  
Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vor Unterrichtsbeginn, frühestens ab ca. 7.30 Uhr und nach Unterrichtsende bis ca. 13.00 Uhr - in Ausnahmefällen bis max. 13.30 Uhr.

\*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

- (2) Eine betreute Hausaufgabenhilfe findet in diesem Projekt nicht statt.
- (3) In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen kann eine Betreuung in einer schulübergreifenden Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Ibbenbüren nach dortigem Betreuungsangebot erfolgen.  
Grundsätzlich gelten während der Ferien folgende Schließzeiten: i. d. R. die ersten 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr. Es ist möglich, dass an den Tagen der Ferienbetreuung die Kinder über 13.00 Uhr hinaus gemeinsam mit den Kindern der Offenen Ganztagsschule betreut werden.
- (4) Das Angebot der „Schule von acht bis eins“ gilt grundsätzlich für ein Schuljahr, d. h. vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Die Teilnahme eines Kindes an der „Schule von acht bis eins“ erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Ibbenbüren. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie den hierin festgesetzten Elternbeitrag an.
- (6) Die Schülerbeförderung im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Beförderungskosten werden (außerhalb einer Schulwegjahreskarte) nicht übernommen.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule teilnehmen. Ausnahmen sind mit dem Schulträger abzustimmen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an der „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.
- (4) Die Teilnahme an der „Schule von acht bis eins“ verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht bis zum 8. März des Vorjahres gekündigt wird.
- (5) Unterjährige Anmeldungen in der „Schule von acht bis eins“ sind in Abstimmung mit dem Schulträger möglich. Platzkapazität und Personalsituation sind zu beachten.
- (6) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung aus der „Schule von acht bis eins“ durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist zum letzten eines Monats in Abstimmung mit dem Schulträger möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an der „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (8) Ausnahmsweise können auch Kinder bereits an der Sommerferienbetreuung teilnehmen, bevor zum Schuljahresbeginn – 1.8. d. Jahres – die tatsächliche, vertraglich festgesetzte Betreuung beginnt. Dies gilt auch unmittelbar vor der Einschulung. Hierfür ist ein gesonderter Beitrag gem. § 7 Abs. 4 dieser Satzung zu zahlen.

### **§ 4 Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Ibbenbüren erhebt Elternbeiträge für die „Schule von acht bis eins“.
- (2) Die Elternbeiträge für die „Schule von acht bis eins“ werden dabei grundsätzlich in 12 vollen Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein Aufschlag für die optionale Ferienbetreuung erhoben.
- (4) Ausnahmsweise kann von den Eltern die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten,

Fahrtkosten) verlangt werden.

### **§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig für den bereit gestellten Platz sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird jedoch kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots der „Schule von acht bis eins“ ist grundsätzlich das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. August des Schuljahres, in dem das Kind verbindlich in die Betreuung aufgenommen wird. Der Beginn ist im Betreuungsvertrag aufzunehmen.
- (3) Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die „Schule von acht bis eins“ verlässt, sofern sich der Betreuungsvertrag nicht stillschweigend verlängert. Unterjährig erlischt sie mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Träger eingestellt wird oder von den Eltern gekündigt wird.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die „Schule von acht bis eins“ ist der Beitrag anteilig, jedoch in vollen Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der „Schule von acht bis eins“ nicht berührt.  
Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für ein Kind in der „Schule von acht bis eins“ besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Bei längerer Abwesenheit ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen.  
Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Ibbenbüren nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (6) Kann ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- (7) Ferienzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

### **§ 7 Beitragshöhe, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflichtigen der „Schule von acht bis eins“ haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge dieses außerunterrichtlichen Betreuungsangebots kann sich gem. § 8 Ziff. 8.5 des RdErl. d. MSW an die Erhebung der Elternbeiträge an den Offenen Ganztagschulen orientieren.  
Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme der „Schule von acht bis eins“ gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid. Die Beiträge für die „Schule von acht bis eins“ sind je zu einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse entrichtet werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird.
- (4) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt zusammen mit der Anmeldung für die „Schule von acht bis eins“. Sie kann nicht separat nach Beginn des Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur schriftlich bis zu 30.06. des Jahres möglich. Für die Inanspruchnahme der Ferienangebote wird ein monatlicher Aufschlag für die optionale Ferienbetreuung erhoben. Die Höhe des Aufschlages wird gemäß der in Anlage 1 angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.  
Wird aus wichtigem Grund die Ferienbetreuung unterjährig benötigt, so wird der höhere Elternbeitrag rückwirkend für das Schuljahr fällig und der bis dahin angefallene Ferienaufschlag ist in einer Summe zu zahlen.  
Ist das Kind für die „Schule von acht bis eins“ angemeldet und nimmt vor der Einschulung bzw. Beginn des Schuljahres an der Ferienbetreuung teil, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Ferienbetreuung fällig. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus Anlage 1 der Satzung.  
Die Ferienbetreuung eines Schuljahres beginnt mit den Herbstferien bzw. einem beweglichen Ferientag vor den Herbstferien und endet mit den Sommerferien eines Schuljahres.
- (5) Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 8 Ziff. 8.2 des RdErl. d. MSW jährlich um 3 %, erstmals zum 01.08.2020.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten (z. B. Ratenzahlungen) vereinbart werden.
- (7) Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z. B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

### **§ 8 Beitragsfestsetzung, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.  
Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Ist zu Beginn des Schuljahres absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Ibbenbüren aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind.  
Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (4) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 1 Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids.
- (5) Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.
- (6) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monat zu erfüllen.
- (7) Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Beitragspflichtigen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Überprüfung**

\*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

Die Stadt Ibbenbüren ist unabhängig von den in § 12 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen.

### **§ 10 Beitragsbefreiung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine „Schule von acht bis eins“, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwisterkinder).
- (2) Besuchen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so entfallen ebenfalls die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens zu zahlen.
- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Kindertagespflege und werden hierfür Elternbeiträge gem. § 2 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Stadt Ibbenbüren erhoben, so entfällt der Elternbeitrag für das Kind, das die „Schule von acht bis eins“ besucht. Dies gilt nicht bei Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsformen für dasselbe Kind.
- (4) Sofern für alle anderen Geschwisterkinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege besteht, ist für das Kind, welches die „Schule von acht bis eins“ besucht, ein Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Ansonsten gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen die §§ 8, 12 Kommunalabgabengesetz NRW in der zzt. gültigen Fassung i. V. m. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I 613) in der zzt. gültigen Fassung.
- (7) Die Beitragsbefreiung gilt auch für die Ferienbetreuung.

### **§ 11 Einkommen, Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte (= Abzug von Kinderbetreuungskosten), die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) sowie der Kinderzuschlag (§ 6 BKKG) ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu

\*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

oder ist er in einer gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung in der „Schule von acht bis eins“ ist das Kalenderjahreseinkommen.  
Bei der erstmaligen Festsetzung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzulegen.

### **§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung).  
Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen.
- (3) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde.
- (4) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 12 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.  
Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zu einer Zugrundelegung einer höheren Beitragsgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht - Schule von acht bis eins- Primarbereich vom 18.05.2015 gem. des Beschlusses des Rates vom 4. März 2015 mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

	<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
1. Änderungssatzung	21.12.2019	01.01.2020

\*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht - Schule von acht bis eins- Primarbereich – vom 27. Dezember 2018 \*)

Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung	mtl. Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen) – <b>ohne</b> Ferienbetreuung –	Monatlicher Aufschlag für optionale Ferienbetreuung	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen) – <b>mit</b> Ferienbetreuung
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	45,00 €	1,50 €	46,50 €
bis 49.000 €	70,00 €	3,20 €	73,20 €
bis 61.000 €	105,00 €	6,00 €	111,00 €
bis 73.000 €	120,00 €	9,00 €	129,00 €
bis 85.000 €	135,00 €	12,25 €	147,25 €
bis 97.000 €	140,00 €	14,80 €	154,80 €
über 97.000 €	145,00 €	15,50 €	160,50 €
Sommerferienbetreuung <b>vor</b> Aufnahme für das neue Schuljahr		festgesetzter mtl. Aufschlag für Ferienbetreuung x 12	

Die monatlichen Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. um 3 % (kaufmännisch gerundet), erstmals zum 01.08.2020.

\*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019